OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608180/7/KPe

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.01.2026, GZ: BHWLVerk-2026-11941/11-BU, betreffend Abweisung und Zurückweisung mehrerer Anträge auf Stundung bzw. Aussetzung von Geldstrafen und Antrag auf Ratenzahlung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.01.2026, GZ: BHWLVerk-2026-11941/11-BU, betreffend Abweisung und Zurückweisung mehrerer Anträge auf Stundung bzw. Aussetzung von Geldstrafen und Antrag auf Ratenzahlung, sowie zur Vertretung bei der Verhandlung, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit undatierter Eingabe, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.02.2026, brachte der Antragssteller (im Folgenden: AS) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein. Zuständigkeitshalber wurde dieser Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) weitergeleitet.

I.2. Mit Schreiben vom 06.03.2026 hat die belangte Behörde den Verfahrenshilfeantrag samt dem Bezug habenden Akt zu BHWLVerk-2026-11941 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.01.2026, GZ: BHWLVerk-2026-11941/11-BU, wurden mehrere Anträge des auf Stundung bzw. Aussetzung von Geldstrafen und ein Antrag auf Ratenzahlung für Geldstrafen teilweise abgewiesen und teilweise zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zum abweisenden Teil des Spruchs im Wesentlichen aus, dass die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens die Einbringlichkeit der verhängten Geldstrafen voraussetze. Die Uneinbringlichkeit sei dann anzunehmen, wenn Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos gewesen seien. Der AS sei mit mehreren Zahlungen bereits in Verzug und das Bezirksgericht Wolfsberg habe im Rahmen des Exekutionsverfahrens zu GZ 6 E 3426/25a-3 am 05.12.2025 mitgeteilt, dass Unpfändbarkeit vorliege. Damit ergebe sich die Uneinbringlichkeit der Geldstrafen. Darüber hinaus habe der AS im E-Mail vom 29.12.2025 selbst erklärt, keine Zahlungen mehr zu leisten, während in der Eingabe vom 09.01.2026 die monatliche Leistung von 100 Euro angeboten worden sei. Bei einer offenen Geldstrafe von 4.620 Euro wäre damit eine Ratenzahlungsdauer von 3,85 Jahre erforderlich. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ratenzahlung sei daher nicht gegeben.

Zur Zurückweisung der Anträge des AS verwies die belangte Behörde darauf, dass bereits ein Bescheid existiere, mit welchem Zahlungserleichterungen bewilligt worden seien und der vereinbarte Zahlungstermin noch nicht erreicht sei. Die Verfahren seien daher bereits abgeschlossen und ein neuerlicher Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

I.4. Der AS beantragte daraufhin im Rahmen seines Verfahrenshilfeantrages (siehe Punkt I.1.) die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde insb. gegen den oa Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2026, GZ: BHWLVerk-2026-11941/11-BU, betreffend Abweisung und Zurückweisung mehrerer Anträge auf Stundung bzw. Aussetzung von Geldstrafen und Antrag auf Ratenzahlung.

Inhaltlich führte der AS aus, dass er von Polizeibeamten beleidigt sowie verletzt worden und durch deren Verhalten psychisch erkrankt sei. Der AS habe mehrfach Anzeigen bei der Bezirkshauptmannschaft abgegeben. Weiters habe er Stellungnahmen eingereicht, die nie an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet worden seien. Die Sichtweise des AS sei nie berücksichtigt worden. Seit der AS seine Rechtschutzmöglichkeiten erkannt habe, sei er von den Behörden durch neue Strafen unter Druck gesetzt worden. Von der belangten Behörde und der Polizei sei das Rechtssystem nicht beachtet worden. Der AS wünsche sich, dass alles richtig und gerecht durchgeführt werde. Der AS habe finanzielle und gesundheitliche Probleme durch einseitige Amtshandlungen.

Der AS habe keine eigene Wohnung und wohne bei einem Freund. Er habe 150.000 Euro Schulden und kein festes Einkommen. Er sei durch einen Geschäftspartner betrogen worden und es laufe eine zivilrechtliche Klage. Der AS wolle einen Anwalt, damit seine Sichtweise berücksichtigt und er ernst genommen werde.

Der AS bediente sich bei der Eingabe des Formblatts für Verfahrenshilfe und machte weitere Angaben zu seiner finanziellen Situation.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Verfahrensakt bzw. der Angaben, die der AS im Zuge seines Verfahrenshilfeantrags gemacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist eine Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Voraussetzungen und die Wirkungen der

Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Der AS hat mit seiner Eingabe die Zuerkennung von Verfahrenshilfe ua im hier verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid der belangten Behörde vom 13.01.2026, GZ: BHWLVerk-2026-11941/11-BU beantragt. Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe umfasst die Beigebung eines Rechtsanwalts sowohl zur Erhebung einer Beschwerde sowie zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung.

III.3. Zu den Voraussetzungen der Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist folgendes auszuführen:

III.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Gewährung der Verfahrenshilfe nach § 8a VwGVG nicht in allen Verfahren der Verwaltungsgerichte in Betracht, sondern erfordert, dass der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC eröffnet ist. Im Sinne des § 8a Abs. 2 VwGVG schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang die Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer ein. Zur Beurteilung, ob auf Grund des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 GRC die Beigebung eines Rechtsanwalts „geboten ist“, kommt es im Sinne der Judikatur des EGMR und des EuGH darauf an, ob dies für den „effektiven Zugang“ der Partei zum Gericht unentbehrlich ist. Selbst nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Auf Basis dieser Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wurden verschiedene Kriterien als maßgeblich angesehen. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden zu agieren sowie ihre Fähigkeit, das Anliegen wirksam selbst zu verteidige. Maßgeblich sind jedoch auch Kriterien, die in Zusammenhang mit der Rechtssache selbst stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (vgl. dazu VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; VwGH 20.11.2023, Ra 2022/21/0153).

Ob demnach Verfahrenshilfe zu gewähren ist, bestimmt sich nach der Lage des Falles (siehe auch § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO). Dem entspricht es, dass Verfahrenshilfe zu gewähren ist, „soweit“ dies geboten ist. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2015, G 7/2015, zu den Kriterien, die für die Beurteilung, ob Art. 6 EMRK die Gewährung von Verfahrenshilfe erfordert, maßgeblich sind, ausgeführt, dass die unentgeltliche Beigebung eines

Verfahrenshelfers beispielsweise dann geboten sein kann, wenn im konkreten Verfahren Anwaltszwang besteht, das Verfahrensrecht kompliziert ist oder eine schwierig zu entscheidende Rechtsfrage vorliegt. Der effektive Zugang zum Gericht ist diesbezüglich jedoch nicht absolut und kann auch beschränkt werden. Grundsätzlich kein Gebot zur Beigebung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers besteht dann, wenn ein Fall nicht derart komplex ist, sodass die Partei ihre Interessen selbständig vertreten kann.

III.3.2. Hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte auf Grund der Schwierigkeiten des Falles die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, ist die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zu berücksichtigen. Dazu ist hinzuweisen, dass die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde von Gesetzes wegen so gestaltet worden sind, dass sie auch ein „durchschnittlicher Bürger ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann“. Zudem wurde durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm § 13a AVG anzuwendende Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretene Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretene Parteien einfach handhabbaren Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten Rechnung getragen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (anders als der Zivilprozess in allgemeinen Streitsachen), vom Grundsatz der materiellen Wahrheit (Offizialprinzip, Amtswegigkeitsprinzip) beherrscht ist. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen (dazu VwGH 11.09.2019, Ro 2019/08/0009). Das Verwaltungsgericht hat daher von Amts wegen unabhängig vom Parteienvorbringen und von den Parteianträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln. Dabei hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhalts von Bedeutung sein kann, einzugehen.

Vor diesem Hintergrund – der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips – sowie der durch § 8a Abs. 1 VwGVG angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies nach Art. 6 EMRK oder Art. 47 GRC geboten ist, kommt daher gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte Ausnahmecharakter zu. Diese kann jedoch

im Einzelfall dann erforderlich sein, wenn schon die Formulierung der Beschwerde bzw eines Vorlageantrags, eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. die Erstattung weiterer Vorbringen im Verfahren, besondere Schwierigkeiten aufwerfen, die die Fähigkeiten der Partei nach ihren persönlichen Umständen überschreitet (VwGH 22.02.2022, Ra 2021/11/0071 mit Verweis auf VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008 mwN).

III.4. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die vom AS im Verfahrenshilfeantrag dargelegte Abweisung der Anträge auf Gewährung von Zahlungserleichterungen die Möglichkeit des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe eröffnet. Dies kann naturgemäß einen Eingriff in die persönliche Freiheit dem Grunde nach darstellen, sodass wohl der Anwendungsbereich des Art. 47 GRC eröffnet ist.

III.4.1. Zur Beigebung eines Rechtsanwaltes:

Mit seinem Antragsvorbringen vermag der AS nicht darzulegen, warum eine rechtsfreundliche Vertretung zur Einbringung der Beschwerde sowie im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren „geboten“ ist. Gerade die strukturierte Darlegung der finanziellen Situation des AS im Antrag auf Verfahrenshilfe zeigt, dass dieser durchaus selbst in der Lage ist, die für die Vertretung seines Rechtsstandpunktes gebotene Darlegung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazulegen, sodass unter Berücksichtigung der in der zitierten Rechtsprechung angeführten verfahrensrechtlichen Regelungen (Manuduktionspflicht, Amtswegigkeit, Offizialprinzip, leicht zu bewältigende Formvorschriften) nicht mit Rechtsnachteilen für den AS zu rechnen ist, wenn diesem kein Rechtsanwalt zur Verfügung steht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch ein Rechtsanwalt zur Darlegung der finanziellen Situation des AS auf dessen Informationen angewiesen ist. Inwieweit ein Rechtsanwalt daher zur Klärung der finanziellen Situation des AS einen wesentlichen Beitrag leisten kann, wird weder begründet noch ist dies für das erkennende Gericht nachvollziehar. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes ist daher bereits aus diesem Grund nicht „geboten“, zumal auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht.

Auch eine Komplexität des Falles in der Weise, dass der AS anwaltlich vertreten sein müsse, liegt verfahrensgegenständlich nicht vor. Die Fragestellung, ob aufgrund der finanziellen Verhältnisse des ASs die unverzügliche Entrichtung der Geldstrafen zumutbar ist oder die Gewährung einer Ratenzahlung im Sinne des § 54b VStG geboten scheint, ist keine komplexe Fragestellung. Es geht verfahrensgegenständlich weder um die Lösung schwieriger Sach- oder Rechtsfragen, sondern vielmehr um die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des AS. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten,

die eine rechtsanwaltliche Vertretung erforderlich machen, sind somit nicht zu erwarten. Eine allenfalls erforderliche Manuduktion im Zuge einer etwaigen Verfahrenshandlung erfolgt durch das erkennende Gericht, weshalb der AS durch die Nichtbeigebung eines Rechtanwaltes auch dahingehend keinerlei Nachteile zu befürchten habe.

Zur Person des AS ist auszuführen, dass auch sprachliche Barrieren beim AS nicht erkennbar sind, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Beschwerdeverfahren nicht geboten erscheint. An der Fähigkeit des AS, sein Anliegen wirksam selbst zu verteidigen, ist daher nicht zu zweifeln.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner